


| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-----------|--|---|
| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Frist vom 19.04.2021 – 21.05.2021 |
| 1.1 | Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Haus der Landwirtschaft Amriswilstraße 60 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u> | |
| 1.2 | Deutsche Telekom AG Technik GmbH Löwentorbogen 11 70376 Stuttgart <u>Schreiben vom 17.05.2021</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-----|---|--|
| |  | |
| 1.3 | <p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p> | |
| 1.4 | <p>IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.5 | <p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p> | |
| 1.6 | <p>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2021</u></p> <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht Auch bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB sind Belange der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) zu berücksichtigen. Ebenfalls ist § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Bisher stehen die Grundstücksgrößen in keiner Relation zur bisherigen bestehenden Bebauung. Diese, zum Teil sehr große Vergrößerung, widerspricht dem o.g. Vorsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Größe der ausgewiesenen Bauplätze zeitgemäß ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung kann es ggf. zu Auslegungsschwierigkeiten kommen.</p> | <p>Die Grundstücksgrößen sind gegenüber dem Entwurf verkleinert worden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

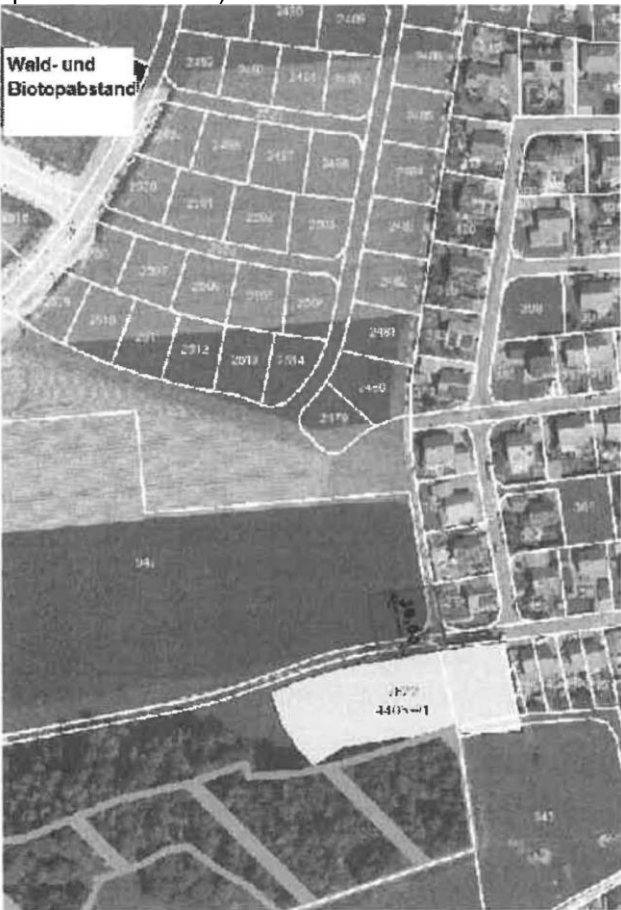
| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-------|--|---|
| | <p>Derzeit befindet sich die Fläche in der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der WG Riedlingen. In diesem Zuge kann die Berichtigung vorgenommen werden.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Zudem soll gern. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.05.2021.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften werden als jeweils selbständige Satzung vom Gemeinderat beschlossen. Im Schriftlichen Teil wird die Satzung zu dem Bebauungsplan deutlich mit Teil B1 und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften mit Teil B2 gekennzeichnet.</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.6.1 | <p>Naturschutz:</p> <p>Gegen das Vorhaben liegen von Seite der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken vor, wenn die untenstehenden Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Es wird bemängelt, dass in Umweltinformation keine Angaben zu einzelnen Kartierungstagen wie auch zur Dauer und Witterung bei den Kartierungstagen angegeben werden. Das Büro Menz hat das Landratsamt mittlerweile darauf aufmerksam gemacht, dass diese Daten im Büro erst seit 2020 konkret erfasst werden. Ohne die Daten ist eine fachliche Bewertung der Untersuchungen nicht möglich. Aus Ermessensgründen wird aufgrund der klaren artenschutzfachlichen Lage in diesem Fall auf eine konkrete Nennung verzichtet.</p> <p>Weiterhin wird der Gemeinde empfohlen bei weiteren Beauftragungen von Artenschutzprüfungen auf die im Handlungsleitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung" (2019) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg, genannten Mindestanforderungen zu achten. Je nach Vorhaben sind diese zu Ergänzen oder können auch gekürzt werden. Dies sollte immer in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfinden. Klar ist jedoch, dass wir die dort genannten empfohlenen Kartierungstage als Mindestanforderung betrachten.</p> <p>Zum Schutze des angrenzenden Waldbiotop "Halbtrockenrasen am Eichberg" sollte zum einen der Weg mit der Flst. Nr. 946 nicht ausgebaut werden und auch das Grundstück 31 mitsamt der Straßenanbindung aus dem Konzept genommen werden. Auf einem Halbtrockenrasen kommen unter andere zahlreiche Insektenarten wie auch geschützte Pflanzenarten vor die durch die Bebauung und die daraus resultierenden Störfaktoren beeinträchtigt werden. Ein</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausbau des Weges Flurstück 946 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und für die Erschließung des Baugebiets auch nicht erforderlich. Grundstück Nr. 31 wird aus der bebaubaren Fläche herausgenommen und zur öffentlichen Grünfläche. Damit wird ein durchgehender Schutzstreifen von 30 m (incl. Weg gewährleistet).</p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|--|---|---|
| | <p>guter Schutz kann nur durch die Einrichtung eines ausreichend großen Schutzstreifen sichergestellt werden. Dies wäre eine sinnvolle Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes, insbesondere des Insektenschutz um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Die im Kapitel 4.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in die Satzung zu übernehmen. Die dort geforderten Pflanzen auf den einzelnen Grundstücken sollten entsprechend § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur aus Vorkommensgebieten stammen und sollten ein Zertifikat aufweisen.</p> <p>Rodungen und Gehölzschnitte sind nur außerhalb der Schutzzeiten des § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG zulässig. Sprich nur vom 1.10. - 28.2.. Sind Rodungen oder Gehölzschnitte innerhalb des Schutzzeitraums nötig, ist ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag vorzulegen, welcher einen Verbotstatbestand von §§ 39 und 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Entsprechend § 21 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG BW) sind im öffentlichen Raum nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt im Sinne des Insektenschutzes diese Regelung auch für die Grundstückseigentümer in die Satzung des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Gärten und Firmenaußenbereiche sind nach § 21a LNatSchG BW insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen.</p> <p>Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten oder Außenbereichen von Firmen sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).</p> | <p>Sämtliche im Kapitel 4.3 der Umweltinformationen aufgeführten Maßnahmen, sind als Maßnahmen, Pflanzgebote oder örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan festgesetzt. Das Pflanzgebot 2 Laubbäume auf den Baugrundstücken wird wie folgt ergänzt: <i>„Es ist zertifizierte Pflanzware aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden.“</i></p> <p>Das Gebiet ist vollständig frei von Gehölzen und Röhrichten.</p> <p>Im Schriftlichen Teil ist unter Maßnahme 4 – Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit bereits folgende Maßnahmen enthalten: <i>„Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Feldermäusen vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.“</i></p> <p>Im Schriftlichen Teil wird unter 1.10.5 Maßnahme 5: Reduktion von Lichtemissionen folgende Maßnahme aufgenommen: <i>„Für die öffentliche Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenschonende Leuchtmittel (z. B. Warmlicht-LED-Leuchten) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Wo möglich, sind LED-Leuchtkörper mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin einzusetzen. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren (z. B. Verwendung von Bewegungsmeldern oder Abschaltung jedes zweiten Leuchtkörpers).“</i></p> <p>In den Örtlichen Bauvorschriften wird unter 8. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke folgende Bauvorschrift aufgenommen: <i>„Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als Vegetations- und Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und unterhalten werden. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Es sind überwiegend gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Die Anlage von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen oder sonstigen Materialschüttungen (z.B. insbesondere: Kies, Glassteine, Findlinge, etc.) stellen eine Versiegelung dar und sind</i></p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-------|--|---|
| | | <p><i>unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen etc.).“</i></p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p> |
| 1.6.2 | <p>Naturschutzbeauftragter</p> <p>Nach erfolgter Prüfung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, die jedoch bei Einhaltung folgender zusätzlicher Auflagen ausgeräumt werden können: Siehe Stellungnahme im weiteren Verlauf. Auf das Anlegen von Schottergärten bei der Gestaltung der Grünflächen des Grundstückes ist zu verzichten. Die Anlage von Schottergärten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Gemäß dem Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 bis 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Darüber hinaus regeln § 21a LNatSchG und § 9 Abs. 1 LBO, dass nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Das Pflanzgebot von Laubbäumen auf den Grundstücken wird ausdrücklich begrüßt, für die Umsetzung ist Sorge zu tragen! Biotop Nr. 278224264405. Halbtrockenrasen am Eichberg grenzt an das Bebauungsgebiet an und wird tangiert. Außerdem stehen auf dieser Fläche Streuobstbäume, die in der Fernerkundung von Streuobstwiesen aufgenommen wurden. Über die beschriebene Fläche sowie den Eichwald läuft der Biotopverbund trockene Standorte, Kernraum und 500m-Suchraum. Mögliche Beeinträchtigungen auf Biotop und Biotopverbund sind zu prüfen und abzuwenden. Ein Abrücken der Bebauung ist zum Erhalt notwendig. Im Norden des Eichwaldes zum geplanten Baugebiet hin zieht sich ein artenreicher, natürlicher Waldrand, der Lebensraum für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten bietet. Die im Anschluss geplante öffentliche Grünfläche kann hier zur Auflösung der Beeinträchtigung beitragen. Eine genügend breite Ausformung der Grünfläche ist notwendig. Auf den Flächenverbrauch im geplanten Bereich wird hingewiesen. Die Größe der vorhandenen Bauplätze sollte auf den Prüfstand.</p> | <p>Das Biotop grenzt an, wird aber nicht tangiert. Es ist ein 30 m breiter Pufferstreifen vorgesehen.</p> <p>Die Fernerkundung ist in diesem Fall falsch, es handelt sich um Laubbäume wie Eichen, Salweiden und Kiefern. Der Biotopverbund und die Beeinträchtigungen des Biotops wurden geprüft. Die Verbundräume verlaufen von dem geschützten Biotop ausgehen nach Süden, zum Biotop wird nunmehr ein Puffer von 30 m eingehalten. Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen.</p> <p>Die Grundstücksgrößen sind gegenüber dem Entwurf verkleinert worden.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p> |
| 1.6.3 | <p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002</p> | <p>Aus dem zitierten Gutachten geht hervor: Ergebnis: <i>Fazit Gewerbelärm</i> <i>Mit dem Abrücken der geplanten Wohnbebauung und der Festlegung eines eingeschränkten Gewerbegebietes als Puffer zur geplanten Wohnbebauung bleiben die jeweils zulässigen</i></p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-------|---|--|
| | <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. 4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Im Schallschutzgutachtens des Ingenieurbüros Loos vom 30.04.2018 wurden die Verkehrsimmissionen nach der 16. BImSchV beurteilt. Wir sind allerdings der Meinung, dass für einen Abwägungsprozess in den gemeindlichen Gremien bekannt sein muss ob die für Bebauungsplanverfahren geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten sind. Nach oben genanntem Gutachten sind die Orientierungswerte im WA (IO 10) nicht eingehalten. Daher muss sich die planende Gemeinde in Ihrer städtebaulichen Abwägung mit den in Betracht kommenden technischen und baulichen Möglichkeiten befassen damit die Überschreitung auf ein hinzunehmendes Maß beschränkt werden kann. Die städtebauliche Abwägung und ggf. daraus resultierende Maßnahmen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> | <p><i>Immissionsrichtpegel der DIN 18 005 Gewerbe in den Beurteilungszeiträumen TAG und NACHT im geplanten Allgemeinen Wohngebiet, im geplanten Mischgebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet unterschritten.</i> <i>Fazit – Verkehrslärm 2032 nach DIN 18005 Verkehr</i> <i>Mit dem Abrücken der geplanten Wohnbebauung und der Festlegung eines eingeschränkten Gewerbegebietes als Puffer zur geplanten Wohnbebauung werden die jeweils zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 Verkehr in den Beurteilungszeiträumen TAG und NACHT im geplanten Allgemeinen Wohngebiet und im geplanten Mischgebiet überschritten.</i> <i>Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den Verkehrslärm können von den kommunalen Gremien abgewogen werden.</i> <i>Wir empfehlen die Abwägung der marginalen Überschreitungen bis zu maximal 1,9 dB(A) der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch die kommunalen Gremien.“</i> Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Lärmgutachters. Die Begründung weist unter Punkt 7.3 Schalltechnische Untersuchung darauf hin. Damit hat die städtebauliche Abwägung stattgefunden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p> |
| 1.6.4 | <p>III. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des WSG Langenenslingen-Wilflingen. Auf die Wasserschutzgebietsverordnungen des Wasserschutzgebiets WSG Langenenslingen-Wilflingen vom 27.07.1992 wird verwiesen. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.6.5 | <p>Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Trennsystem. Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage des AZV Donau - Riedlingen zuzuleiten, die entsprechenden Belegkapazitäten sind zu prüfen. Das Plangebiet soll in der sich aktuell in Überarbeitung befindenden Neuberechnung des Schmutzfrachtmodells als Trenngebietsfläche berücksichtigt werden. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll über ein ausreichend dimensioniertes Retentionsbecken in den Vorfluter Holzbach eingeleitet werden. Dies entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2(WHG) und der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999. Die Einleitbedingungen sollten in einem Vorentwurf der Entwässerungsplanung mit der</p> | <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-------|---|--|
| 1.6.6 | <p>Weiterentwicklung des Bebauungsplans erstellt und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.</p> <p>Altlasten/Bodenschutz Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es bestehen keine Einwendungen. Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. • Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. | <p>Ist als Maßnahme¹ Bodenschutz unter Punkt 1.10 im Schriftlichen Teil festgesetzt.</p> <p>Ist als Hinweis unter 2.3 Bodenschutz enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.6.7 | <p>Fließgewässer Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan. Allerdings ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - 111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p> | <p>Das Gelände um den Bebauungsplan zwischen L 277 westlich, bestehender Bebauung nördlich, dem Wohngebiet Brechgrube östlich und dem landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 946 südlich, ist annähernd eben. Aus der Vergangenheit ist der Gemeinde nicht bekannt, dass Oberflächenhangwasser in den Bereich des Baugebietes abfließt.</p> <p>Vom Erschließungsplaner wird bei der Planung und der Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen auch Starkregenereignisse berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p> |
| 1.6.8 | <p>IV. Landwirtschaftsamt Störende landwirtschaftliche Immissionen durch Tierhaltung sind nicht vorhanden. Auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird im Bebauungsplan hingewiesen. Wir empfinden die Bauplatzgrößen des Bebauungsplanes vor dem Hintergrund der allseits propagierten Flächeneinsparung als zu groß und nicht mehr zeitgemäß. Die meisten Bauplätze liegen im Bereich um 800 m², der größte Bauplatz bei ca. 1060 m². Es werden damit 3,4 ha Fläche der Landwirtschaft entzogen und lediglich 31 Bauplätze geschaffen. Weiterhin sind in Langenenslingen einige Freiflächen innerhalb des bebauten Ortskerns vorhanden, welche vorrangig bebaut werden sollten. Dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung sollte in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund des hohen Flächenverbrauches und der sehr großzügigen Bauplatzgrößen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> | <p>Die durchschnittliche Grundstücksgröße ist gegenüber dem Entwurf von ursprünglich 798 m² auf 748 m² verkleinert worden. Insgesamt werden innerhalb des Baugebietes jetzt 32 Baugrundstücke ausgewiesen. Im WA2 wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Grundstück von 3 auf 5 erhöht. Die Gemeinde wird im Rahmen der Grundstücksverkäufe darauf achten, dass innerhalb dieses Gebietes Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser entstehen. Dadurch steigt die Bruttowohndichte gegenüber dem Entwurf von 47 EW/ha auf 62 EW/ha. Der Regionalplan Donau-Iller gibt kein Zielwert an. Aus dem Hinweispapier der Plausibilitätsprüfung ist für Kleinzentren ein Zielwert von 60 EW/ha angegeben. Dieser Zielwert wird erreicht. Die Gemeinde ist seit Jahren aktiv in der Innenentwicklung tätig. In den letzten 10 Jahren wurden im Zuge von Maßnahmen zur Innenverdichtung 49 Wohneinheiten, 22 Wohnhäuser und drei Bauplätze geschaffen. Durch die Wohneinheiten und -häuser konnten ca. 3,70 ha Flächenversiegelung im Außenbereich erfolgreich vermieden werden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt.</p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|--------|---|--|
| 1.6.9 | <p>V. Forstamt: 1.) Waldflächeninanspruchnahme Waldflächen werden für den geplanten Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen 2.) Waldabstand Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald, als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Das Risiko umstürzender Bäume ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Dürre, Brände, Stürme, sowie Schädlingen zu. Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. In der vorliegenden Planung sollte dieser Abstand zum südlich angrenzenden Wald auf Flst. 945, Gemarkung Langenenslingen und zum nachfolgend aufgeführten Waldbiotop Nr. 7822-4405-91 eingehalten und im Bebauungsplan eingetragen werden (betrifft Bpl Nr. 31 auf BBP).</p>  | <p>Bei einem Vororttermin am 23.06.2021 wurde von der zuständigen Forstbehörde die Waldeigenschaft bestätigt. Es handelt sich um Wald im S. d. LWaldG. Der Wald ist als Waldbiotop kartiert. Es handelt sich um einen lichten Trockenwald mit Halbtrockenrasen. Der in der LBO vorgegebene Mindestabstand zum Schutz der Bebauung vor Gefahren durch Wald als auch zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch die Bebauung (z.B. Brandüberschlag) ist einzuhalten. Gründe die eine Ausnahme von der gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelung zulassen würden, werden von Seiten der Unteren Forstbehörde nicht gesehen. Aus diesem Grund wird das ehemalige Grundstück 31 nicht mehr als Wohngebiet, sondern als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.6.10 | <p>3.) Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung In der Waldfunktionenkarte ist die Waldfläche des Flst. 945 als bestehendes Wasserschutzgebiet und Bodenschutzwald ausgewiesen.</p> | |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|--------|--|--|
| | <p>In der Waldbiotopkarte auf dem genannten Flurstück ist das Waldbiotop Nr. 7822-4405-91 kartiert: Halbtrockenrasen am Eichberg, Laub-Mischwald, markante aus Weißjura bestehende Kalkkuppe, die sich aus der ebenen Riß-Moränenlandschaft erhebt.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.6.11 | <p>VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten: 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen. 3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. 4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. 5. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p> | <p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p> |
| 1.6.12 | <p>VII. Kreisgesundheitsamt: Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen. Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p> | <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.6.13 | <p>XIV. Flurneuordnungsamt Anmerkung: Bereits der direkt angrenzende Bebauungsplan "Stucken" wurde nach § 13b BauGB aufgestellt. Ein solches Aneinanderreihen von Baugebieten nach § 13b BauGB könnte rechtlich fraglich sein. Zudem kann das am 23.07.2018 beschlossene Baugebiet Stucken zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses von Stucken II nicht bereits komplett bebaut gewesen sein. Die schmale Verbindung zum Baugebiet "Brechtgrube" rechtfertigt kaum, damals von einem Anschluss "an im Zusammenhang bebauten Ortsteile" nach § 13b BauGB zu sprechen.</p> | |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|--------------|---|--|
| | <p>Hinzu kommt, dass die restlichen Flächen von 947, 952, 955 sowie 956 und 957 ebenfalls bereits zur Bebauung vorgesehen sind (siehe Flächennutzungsplanfortschreibung) 16.12.2020 und Strukturkonzept Stand 26.03.2018).</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>1.7</p> | <p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 14.05.2021</u></p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>1.7.1</p> | <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Massenkalks, die teilweise von Lockergesteinen der Scholterhaus-Subformation und Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> | |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-------|--|--|
| | <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> | <p>Der Hinweis ist bereits unter 2.2 Baugrund/Geotechnik im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p> |
| 1.7.2 | <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird in den Umweltinformationen hingewiesen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.7.3 | <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.8 | <p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p> <p>Belange der Raumordnung Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Langenenslingen am südlichen</p> | <p>Die durchschnittliche Grundstücksgröße ist gegenüber dem Entwurf von ursprünglich 798 m² auf 748 m² verkleinert worden. Insgesamt werden innerhalb des Baugebietes jetzt 32 Baugrundstücke ausgewiesen. Im WA2 wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Grundstück von 3 auf 5 erhöht. Die Gemeinde wird im Rahmen der Grundstücksverkäufe darauf achten, dass innerhalb dieses Gebietes Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser entstehen.</p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|-------|--|--|
| | <p>Siedlungsrand ein ca. 3,3 ha großes Gebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zu überplanen, um ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz des Flächensparens weiterhin Gültigkeit hat und das zeitlich befristet eingeführte Instrument der beschleunigten Planung nach § 13b BauGB nach dem Willen des Gesetzgebers zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums dienen soll.</p> <p>Nach Ansicht der höheren Raumordnungsbehörde ist es fragwürdig, ob die Grundstücksgrößen von bis zu 1060 m² mit dem Erfordernis des dringend benötigten Wohnraums in Einklang zu bringen sind.</p> | <p>Dadurch steigt die Bruttowohndichte gegenüber dem Entwurf von 47 EW/ha auf 62 EW/ha. Der Regionalplan Donau-Iller gibt kein Zielwert an. Aus dem Hinweispapier der Plausibilitätsprüfung ist für Kleinzentren ein Zielwert von 60 EW/ha angegeben. Dieser Zielwert wird erreicht.</p> <p>Die Gemeinde ist seit Jahren aktiv in der Innenentwicklung tätig.</p> <p>In den letzten 10 Jahren wurden im Zuge von Maßnahmen zur Innenverdichtung 49 Wohneinheiten, 22 Wohnhäuser und drei Bauplätze geschaffen. Durch die Wohneinheiten und -häuser konnten ca. 3,70 ha Flächenversiegelung im Außenbereich erfolgreich vermieden werden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.8.1 | <p>Belange des Bodenschutzes</p> <p>Die Grundstücksgrößen von 680 – 1060 m² sind für heutige Verhältnisse sehr groß und führen in der Folge zu einem relativ hohen Flächen- und damit auch Bodenverbrauch. Es sollten deshalb nochmals alle Möglichkeiten geprüft werden, die Grundstücksgrößen zugunsten einer effektiveren Flächennutzung angemessen zu verkleinern.</p> | <p>Die Grundstücksgrößen sind gegenüber dem Entwurf verkleinert worden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.9 | <p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im jetzt überplanten Gebiet „Stucken II“ sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Jedoch ergeben sich auf Luftbildern weitersüdwestlich gelegenen Bereichen „Kalkofen und Kreuzäcker“ konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von archäologischen Strukturen. Die im Bebauungsplan unter Punkt 2.4. auf S. 8 aufgenommenen Hinweise reichen also aus.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.10 | <p>Regionalverband Donau/Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2021</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 1.11 | <p>Unitymedia BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 20.05.2021</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> | <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p> |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|------|---|--|
| 1.12 | <p>Stadtbauamt Riedlingen Marktplatz 1 88499 Riedlingen</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2021</u></p> <p>Von Seiten der unteren Baurechtsbehörde wir auf folgendes hingewiesen: Der gültige Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan ist deshalb anzupassen. Weiter ist in der Begründung auf der Seite 10 drei Mal fälschlicherweise der § 8 Abs. 3 BauNVO angegeben. Es wird jedoch vermutet, dass es sich hierbei um einen Tippfehler handelt und § 4 Abs. 3 BauNVO gemeint ist. In den Örtlichen Bauvorschriften ist vorgesehen, dass bei Anbau der Garagen an das Hauptgebäude eine Terrassennutzung auf der Garage zulässig ist. Da die Nutzung eines Garagendaches als Dachterrasse eine gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO an der Grenze privilegierte Garage entprivilegiert, sollte darauf ggf. hingewiesen werden. Es könnte erfahrungsgemäß sonst zu unzulässigen Planungen kommen. Bei Berücksichtigung der o.g. Punkte werden keine Bedenken erhoben. Es wird um weitere Beteiligung gebeten.</p> | <p>Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung nach in Kraft treten des Bebauungsplanes angepasst.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt Alter Text: <i>„Die zugelassenen Dachformen gelten für Hauptgebäude. Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen und Nebenanlagen sind geringere Neigungen oder Flachdächer zulässig. Werden Garagen direkt an das Hauptgebäude angeschlossen, ist eine Terrassennutzung auf der Garage zulässig.“</i> Neuer Text: <i>„Die zugelassenen Dachformen gelten für Hauptgebäude. Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen und Nebenanlagen sind geringere Neigungen oder Flachdächer zulässig. Werden Garagen direkt an das Hauptgebäude angeschlossen, ist eine Terrassennutzung auf der Garage zulässig. Bei Grenzgaragen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO ist eine Teilnutzung der Garage als Terrasse, nur unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach LBO bzw. dem Nachbarrechtsetzgesetz BW zulässig.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.13 | <p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 20.04.2021</u></p> <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Habsburgstraße, Karl-Friedrich-Straße, Welfenstraße) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen [Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cml sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSO, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.:</p> | |

| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
|------|---|--|
| | <p>07393-958-115, E-Mail: OSZAV Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umlanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlanungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenersatzungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung [§ 1023 BGB].</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 IM) Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p> | <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p> |
| 1.14 | <p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p> | |
| 1.15 | <p>NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p> | |
| 1.16 | <p>BUND-Kreisverband Biberach Vorsitzende: Esther Franzen Postfach 1258 88382 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p> | |

| | | |
|------------|--|--|
| | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung | Behandlung der Stellungnahmen |
| II. | Beteiligung der Öffentlichkeit | Frist vom 19.04.2021 – 21.05.2021 |
| 2.1 | <i>Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</i> | |
| | Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL | Langenenslingen, den Andreas Schneider Bürgermeister |